

Anlage 2 zur Begründung

Stadt Ratzeburg

B-Plan 78 und 72. Änderung des F-Planes

**Biologische Untersuchungen und
Artenschutzrechtliche Prüfung**

01.04.2026

Auftraggeber

im Namen der
Stadt Ratzeburg
Planwerkstatt Nord

Verfasser

TGP

tgp-la.de

Auftraggeber

im Namen der Stadt Ratzeburg
Planwerkstatt Nord
Büro für Stadtplanung und
Planungsrecht Am Moorweg 13
21514 Güster

Verfasser

Trüper Gondesen und Partner mbB TGP
Landschaftsarchitekten BDLA
An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Fon 0451.79882-0
Fax 0451.79882-22
info@tgp-la.de
tgp-la.de

Bearbeitung

Maria Julius
Antonia Stürmer

Sondergutachter

Bioplan
Frau Dr. Marion Schumann
Mühlenberg 62
24211 Preetz

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Aufgabenstellung	1
2	Biotopbestand	2
2.1	Gehölz im Osten	2
2.2	Verbuschende Ruderalflur	3
2.3	Nutzungsfreie Bahngleise	4
2.4	Unbefestigte Schotterflächen, z.T. mit Trittfuren	6
2.5	Sonstige Gleisanlagen	6
3	Faunistische Potenzialanalyse und Erfassung	7
3.1	Haselmaus	7
3.2	Fledermäuse	8
3.3	Brutvögel	10
3.4	Reptilien	12
3.5	Ameisen	12
4	Beschreibung des geplanten Eingriffs einschließlich der Ausgleichmaßnahmen	14
5	Artenschutzrechtliche Prüfung	15
5.1	Rechtliche Grundlagen	15
5.2	Relevante Tierarten und -gruppen	17
5.3	Artenschutzrechtliche Beurteilung	17
5.3.1	Haselmaus	17
5.3.2	Fledermäuse	18
5.3.3	Brutvögel	19
5.3.4	Zauneidechse	20
6	Literatur	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Ahorngehölz mit ausgeprägter Strauchschicht im Osten des Geltungsbereiches	3
Abbildung 2	Gras- / Ruderalflur im südlichen Teil des Gebietes	4
Abbildung 3	Spontangehölze (Birke, Ahorn) wachsen vom Westen her in die Ruderalfläche ein	5
Abbildung 4	Spontangehölze und Brombeergebüsch auf alten Gleisanlagen im Nordwesten des Gebietes	5
Abbildung 5	Weidengehölz im Süden des Geltungsbereiches	9
Abbildung 6	Weide mit Quartierpotenzial (Baumhöhlen)	9
Abbildung 7	Blick vom Geltungsbereich in Richtung der alten Bahngleise	13
Abbildung 8	Waldameisen-Nest	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Potenziell im Betrachtungsraum auftretende Fledermausarten	8
Tabelle 2	Brutvogelarten im Betrachtungsraum	11

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Ratzeburg beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Am Güterbahnhof“. Der gültige Flächennutzungsplan stellt die Fläche als „Fläche für Bahnanlagen“ dar. Dies entsprach auch der bisherigen Nutzung durch die Bahn AG. Die Flächen wurden 2007 entwidmet. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist mit der 72. Änderung für den Geltungsbereich in Bearbeitung. In diesem neuen Flächennutzungsplan ist die Fläche als „Straßenverkehrsfläche“ dargestellt. Die Flächennutzungsplanänderung ist flächengleich mit dem B-Plan-Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst eine Fläche südöstlich des Bahnhofsgebäudes von Ratzeburg. Nördlich davon liegt der Bahnhofsvorplatz mit vorhandenen Parkplätzen, im Osten grenzt das Grundstück des Verbrauchermarktes und eine bis zu dreigeschossige Wohnbebauung an. Im Süden endet das Plangebiet an einem Garagenhof und an vorhandenen Gleisen, die für Draisinenfahrten genutzt werden. Der Geltungsbereich ist ca. 9.800 m² groß.

Die Beschreibung der Bestandssituation erfolgt auf Grundlage der Erfassungen von Bioplan in 2008. Aufgrund der neuen Planung wurde die Fläche in den Jahren 2023 bis 2026 mehrfach durch das Büro TGP begangen, der Biotopbestand und die Habitatstrukturen aufgenommen und die Bestandsbeschreibungen aktualisiert und ergänzt. Weiterhin wurden 2024 durch Dipl.-Biologin Marion Schumann die Faunagruppen Brutvögel und Reptilien im Plangebiet neu aufgenommen.

2 Biotopbestand

Die Lebensräume, Gehölze und sonstigen Grünelemente wurden im Juli 2008 erfasst.

Die Bestandserfassung ging über das eigentliche Untersuchungsgebiet hinaus. Die Biotope außerhalb des Untersuchungsgebietes wurden nur in ihren dominanten bzw. relevanten Arten erfasst.

Die Bewertung erfolgt verbal argumentativ. Es wird eine fünfstufige Wertskala zugrunde gelegt: Sehr wertvoll, wertvoll, mittlerer Wert, mäßiger Wert, geringer Wert.

Das eigentliche Untersuchungsgebiet besteht größtenteils aus einem asphaltierten Parkplatz, der im Osten von einem Ahorngehölz (vgl. Kap. 2.1) begrenzt wird. Im Süden und teilweise im Osten schließt sich eine verbuschende Ruderalflur an (vgl. Kap. 2.2). Westlich des Parkplatzes gehört ein Teil der ungenutzten Gleisanlagen zum Untersuchungsgebiet (vgl. Kap. 2.3), auf dem die Gleise entfernt wurden. Zum Untersuchungsgebiet gehört außerdem eine stark trittbelastete unbefestigte Fläche (vgl. Kap. 2.4) östlich des Parkplatzes.

Weitere Gleisanlagen erstrecken sich im Westen des Untersuchungsgebietes. Daran schließt sich ein dichtes Gehölz an, das neben einer ursprünglichen Pflanzung in größerem Umfang Spontangehölze aufweist (vor allem Weißdorn und Hundsrose, etc.).

Im November 2023 und August 2024 erfolgte eine Überprüfung der Flächen und eine Aktualisierung der Kartierung.

2.1 Gehölz im Osten

Das Gehölz erstreckt sich an einem Graben. Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) mit einer Höhe von ca. 8-10 m dominiert. Es handelt sich nicht um ein dichtes Gehölz, sondern vielmehr um einzelne Bäume mit Unterwuchs von u.a. Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Hundsrose (*Rosa canina*). Beigesellt sind: Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*). Das Gehölz ist durch Zufahrten unterbrochen, zu den Wohngebäuden hin jedoch abgezäunt.

Wertstufe: mittlerer Wert



Abbildung 1 Ahorngehölz mit ausgeprägter Strauchschicht im Osten des Geltungsbereiches

2.2 Verbuschende Ruderalflur

Die verbuschende Brache weist noch größere gehölzarme Bereiche auf, die von Arten der ruderalen Säume sowie der Glatthaferwiesen eingenommen werden. Hier sind unter anderem die Arten Hasenklée (*Trifolium arvense*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Kanadisches Berufskraut (*Erigeron canadensis*), Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobea*), Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*) und Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) vorzufinden. Nur kleinflächig sind offenere Stellen vorhanden, an denen Graukresse (*Berteroa incana*) zu finden ist. Direkt im Anschluss an die versiegelte Fläche dominiert Steinklee (*Melilotus spec.*) die Ruderalfläche. Die vorherrschenden Salweiden verdichten sich teilweise zu Salweiden-Gebüschchen (*Lonicero-Salicetum capreae*). Auf der gesamten Fläche gibt es vereinzelt Aufwuchs von Berg-Ahorn. Mittig auf der Ruderalfläche befindet sich eine Baumgruppe aus mehreren Weiden, sowie einer Esche. Am östlichen Rand der Fläche steht eine einzelne Kirsche. Manche Bereiche sind dicht mit Brombeergebüschchen bewachsen.

Wertstufe: mäßiger Wert



Abbildung 2 Gras- / Ruderalflur im südlichen Teil des Gebietes

2.3 Nutzungsfreie Bahngleise

Obwohl die Gleise entfernt wurden, wird der Standort noch durch sandig-grusiges, offenbar basenreiches Material geprägt. Typisch für diese Standorte sind sommerwarme, trockene bis halbtrockene Bedingungen. Die Trockenrasen-Vegetation, die bei der Kartierung 2008 hier vorgefunden wurde, ist derzeit kaum noch vorhanden. Durch den großflächigen Aufwuchs von Birke und Berg-Ahorn hat sich zum Teil ein dichtes Spontangehölz entwickelt. Der Bestand gestaltet sich inhomogen. Zum Bahnhofsgebäude hin ist die Fläche stark ruderalisiert mit einer hohen Deckung von Brombeergebüschen. An einzelnen Stellen, an denen durch Störung noch kleinere offene Bereiche vorhanden sind, können vereinzelt auch Arten der Trockenrasen auftreten.

Wertstufe: mittlerer Wert



Abbildung 3 Spontangehölze (Birke, Ahorn) wachsen vom Westen her in die Ruderalfläche ein



Abbildung 4 Spontangehölze und Brombeergebüsch auf alten Gleisanlagen im Nordwesten des Gebietes

2.4 Unbefestigte Schotterflächen, z.T. mit Trittluren

Auf den geschotterten Flächen östlich der versiegelten Fläche treten Arten der Wegerich-Trittrasen (Lolio-Plantaginion) auf.

Wertstufe: geringer Wert

2.5 Sonstige Gleisanlagen

Die ungenutzten und ungestörten Gleisanlagen außerhalb des Untersuchungsraumes weisen Arten der Trockenrasen und Arten sommerwarmer Säume auf. Vorgefunden wurden hier unter anderem Steinklee (*Melilotus spec.*), Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenanthe biennis*), Riesen-Goldrute (*Solidago gigantea*), das Orangefarbene Habichtskraut (*Hieracium aurantiacum*) und der Stechende Hohlzahn (*Galeopsis tetrahit*). Es handelt sich um einen artenreichen Lebensraumtyp mit besonderen Standortbedingungen.

An Spontangehölzen treten vor allem Sandbirken auf, daneben auch Kiefer und Bergahorn. Die Gehölze finden sich vermehrt im Bereich des östlicheren Gleises. Weiter westlich ist die Deckung von Gehölzen meist lückenhaft.

Weiter im Norden schließt ein dichtes Gehölz mit verschiedenen Arten wie Weißdorn, Berg-Ahorn, Tanne und Eibe an.

Wertstufe: mittlerer Wert

3 Faunistische Potenzialanalyse und Erfassung

Im Rahmen der Bestandsaufnahme im Jahr 2008 wurden keine faunistischen Daten erhoben. Notiert wurden lediglich Zufallsbeobachtungen. Um die Bedeutung des Raumes für die Tierwelt einschätzen zu können, wurde auf der Grundlage der kartierten Biotope sowie der Umgebung eine Potenzialanalyse für Fledermäuse und die Haselmaus durchgeführt. Im Jahr 2024 erfolgt eine zusätzliche Erfassung der Artengruppen Brutvögel und Reptilien.

3.1 Haselmaus

Das Plangebiet liegt im Verbreitungsgebiet der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Eine Datenabfrage (Stand: 07.11.2025) beim Artkataster des Landesamtes für Umwelt (LfU) ergab keine Nachweise der Art für den Betrachtungsraum. Im Rahmen von Untersuchungen der Deutschen Bahn in 2025 wurde jedoch auf der Westseite der Bahngleise auf Höhe des Geltungsbereichs eine Haselmaus nachgewiesen (FACHDIENST NATURSCHUTZ RATZEBURG 2026).

Im Betrachtungsraum besteht Habitatpotenzial für die Haselmaus vor allem in den dichten Gehölbereichen mit ausgeprägter Strauchschicht. Dazu zählt das dichte Gehölz im Nordwesten, sowie die dicht mit Spontangehölzen bestandenen ehemaligen Gleisanlagen. Als Nahrungspflanze dient hier vor allem Brombeere.

Generell ist im Betrachtungsraum durch die hohe Deckung mit Brombeerbüschen zwar ausreichend Nahrung vorhanden, weitere häufig genutzte Nahrungspflanzen der Art wie Hasel, Schlehe oder Weißdorn kommen jedoch gar nicht oder nur randlich, im Gehölz im Nordwesten, vor. Die jungen Spontangehölze auf der Fläche werden von Bergahorn und Birke dominiert, deren Pollen und Samen der Haselmaus auch als Nahrungsangebot dienen können. Die Spontangehölze bieten aufgrund der Störungsintensität ein gewisses Maß an Strukturvielfalt, ältere Gehölze mit Strukturen für z.B. Höhlen zur Überwinterung sind jedoch nur randlich außerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

Ein Vorkommen der Haselmaus in den Brombeerfluren und jungen Spontangehölzen im südlichen Teil des B-Plangebietes ist nicht sicher auszuschließen. Die Brombeerbüsche und Spontangehölze im Geltungsbereich werden jedoch in regelmäßigen Abständen entfernt. Durch die intensive Pflege weist dieser Bereich eine geringere Strukturvielfalt und weniger Wurzelstöcke als die angrenzenden, seltener gepflegten Gehölze auf. Es ist daher davon auszugehen, dass die Haselmaus diese Bereiche höchstens vorübergehend, z.B. zur Nahrungssuche nutzt.

Ein Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet ist nicht sicher auszuschließen. Das Gehölz im Nordwesten und die südlich daran anschließenden Spontangehölze weisen nach den Kriterien des Haselmauspapiers (LLUR 2018) eine mittlere Habitateignung für die Haselmaus auf. Die Spontangehölze im Bereich des B-Plangebietes haben aufgrund der regelmäßigen Pflege und der dadurch eingeschränkten Nutzbarkeit nur eine geringe Eignung als Habitat für die Haselmaus.

Nach Rücksprache mit der UNB soll die Fläche im Jahr 2026 mit Nesttubes untersucht werden.

3.2 Fledermäuse

Die Beurteilung des potenziellen Artenvorkommens basiert auf einer flächendeckenden Begehung zur Kartierung der für Fledermäuse relevanten Strukturen Ende Juli 2008, sowie einer Überprüfung des Baumbestandes im November 2023 und März 2026.

In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch.

Im B-Plangebiet kommen folgende Arten potenziell vor:

Tabelle 1 Potenziell im Betrachtungsraum auftretende Fledermausarten

RL SH: Rote Liste Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014)

RL D: Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)

Gefährdungskategorien: 2: stark gefährdet 3: gefährdet
 D: Daten defizitär V: Art der Vorwarnliste

FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt:

II: Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhalt bes. Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen

IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Q: Sommer-, Zwischenquartiere

N: Nahrungsgebiete, Jagdreviere

P: Paarungsquartier

F: Flugstraße

Art	RL SH	RL D	FFH-Anhang	Potenzielle Funktionen
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	V	3	IV	Q, P, N
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	IV	F, N
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	IV	Q, P, F, N
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	-	IV	Q, P, F, N
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	IV	Q, P, F, N
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	IV	Q, N

Der Betrachtungsraum ist für Fledermäuse, einer hochmobilen Tiergruppe, zu kleinflächig, um Zusammenhänge ihres Lebensraumes - zwischen Quartierstandort und Jagdhabitat mit Flugstraßen - zu erstellen. Größere Quartiere (z.B. Wochenstuben) liegen vermutlich in den Gebäuden östlich des Untersuchungsgebietes, durch die Fläche können Flugstraßen in potenziell westlich gelegene Nahrungsgebiete, z.B. an den Teichen verlaufen. Zeitweise kann der Bereich einigen Arten als Teil-Nahrungsraum dienen.

Im Untersuchungsraum selbst können laut der Begehung in 2008 Quartiere im Gehölz im Osten auftreten. Nicht auszuschließen sind Wochenstuben in Höhlungen von Braunen Langohren, diese Art bildet nur kleine Verbände. Zudem können kleine Gruppen oder Einzeltiere in Höhlungen und Spaltenquartieren auftreten, zu nennen sind die *Pipistrellus*-Arten Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus, sowie Kleinabendsegler. Für alle genannten Arten muss eine potenzielle Nutzung im älteren Baumbestand als Tagesversteck und/oder Paarungsquartier angenommen werden.

Bei der Begehung im November 2023 konnten im Bergahorn-Gehölz im Osten der Fläche keine auffälligen Höhlungen festgestellt werden. Grundsätzlich sind Fledermausquartiere in den älteren Bestandsbäumen jedoch potenziell möglich. Dazu gehören u.a. die Baumgruppe im Süden, eine Weide westlich des Geltungsbereiches, sowie die großen Linden im Nordwesten.

Nach der Anpassung der Planung wurde die Baumgruppe aus Weiden im Süden des Geltungsbereiches im März 2026 erneut überprüft. Die Bäume weisen eine Potenzialeignung für Fledermäuse auf.



Abbildung 5 Weidengehölz im Süden des Geltungsbereiches



Abbildung 6 Weide mit Quartierpotenzial (Baumhöhlen)

Die Gehölze kommen potenziell für das Braune Langohr als wichtiges Jagdgebiet in Quartier-nähe in Frage. Das gesamte Areal mit dem Baumbestand, den Spontangehölzen und den offenen Bereichen kann zeitweise Teil eines Jagdgebietes sein, potenziell jagen hier u.a. Einzelindividuen der *Pipistrellus*-Arten Zwerg-, Mücken- und Flughautfledermaus, aber auch Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler sind nicht auszuschließen.

Aufgrund dieser potenziell auftretenden Arten und der Nutzungsmöglichkeiten muss davon ausgegangen werden, dass das Untersuchungsgebiet *hohe Bedeutung für das Braune Langohr* hat. Diese Art hat potenzielle Quartiermöglichkeiten sowie - zumindest zeitweise - einen quartiernahen, potenziellen Nahrungsraum.

Für die anderen zu erwartenden Arten ist davon auszugehen, dass hier potenzielle *Paarungsquartiere besonders für Zwergfledermaus, aber auch für Mücken und Flughautfledermaus von hoher Bedeutung* sein können.

Das *potenzielle Jagdgebiet für die übrigen Arten wird als von mittlerer Bedeutung* beurteilt. Die Bedeutung der Strukturen als Flugstraßen wird als mittel-hoch eingeschätzt.

3.3 Brutvögel

Im Rahmen der Freilanduntersuchungen 2024 wurden insgesamt 24 Vogelarten im Betrachtungsraum nachgewiesen. Von diesen sind 19 Arten Brutvögel im Gebiet oder seinen Rändern. Fünf Arten traten als Nahrungsgäste auf: Buntspecht, Mauersegler, Rabenkrähe, Dohle und Eichelhäher.

Unter den Brutvögeln wurde folgende Arten der landes- und/oder bundesweiten Roten Liste (Kieckbusch et al. (2021), Ryslavy et al. 2020) nachgewiesen:

- Mehlschwalbe RL SH -, RL D: gefährdet

Als Brutvogelarten der landes- und bundesweiten Vorwarnlisten („V“) traten auf:

- Dohle RL SH V
- Grauschnäpper RLD V
- Mauersegler RL D V

Im Betrachtungsraum dominieren **gehölbewohnende Vogelarten**. Der durchaus strukturreiche Raum bietet Vogelarten eine Ansiedlungsmöglichkeit, die als Bodenbrüter dichtes Unterholz benötigen wie Rotkehlchen und Zaunkönig, aber auch Arten der unteren Strauchschicht wie Mönchgrasmücke und Zilpzalp. Außerdem treten Höhlen- und Nischenbrüter auf wie Blau- und Kohlmeise, Grauschnäpper, Gartenbaumläufer. Baumfreibrüter wie Buchfink, Ringeltaube sind aufgrund der Existenz eines älteren Baumbestandes gut vertreten. Eine in Hinblick auf die geringe Größe beachtliche Art- und Individuenzahl weist dabei das Gehölz-Ensemble südlich und östlich des Bahnhofgebäudes auf. Eine deutlich schlechtere Besiedlung durch Brutvögel wird für das Gehölz im Osten aufgrund seiner strukturellen Mängel deutlich. Hier fehlt dichtes Unterholz, aber auch die Vielfalt an Bäumen und Sträuchern.

Auffällig ist auch das Auftreten typischer Insektenfresser wie Gartenbaumläufer und Grauschnäpper im Gehölz-Ensemble südlich und östlich des Bahnhofgebäudes, Arten, die in der Regel innerhalb des Siedlungsraumes nur in naturnahen Parkanlagen zu finden sind. Gute Nahrungshabitate für diese und andere Arten sind die alten Bäume (vor allem die Linden) am Nordende und im Gehölz selbst. Darüber hinaus sind die noch offenen sommerwarmen

Brachflächen des Bahngeländes Lebensraum von Insekten, Spinnen und anderen Kleintieren und damit Nahrungsraum und -quelle für Vögel. Hiervon profitieren auch die Grasmücken. Die Bedeutung dieses Bereiches als Nahrungsraum zeigt sich auch im Auftreten von Mauersegler, Mehlschwalbe und Buntspecht als Nahrungsgästen.

Im Betrachtungsraum treten außerdem **Arten** auf, die bevorzugt **an Gebäuden** brüten: Mehlschwalbe, Mauersegler, Haussperling.

Im Betrachtungsraum wurden mit 24 Arten, davon 19 Brutvogelarten, eine gemessen an der Fläche hohe Artzahl nachgewiesen. Bemerkenswert ist das Auftreten mehrerer Insektenfresser, die vom guten Nahrungsangebot des Komplexes profitieren. Hervorzuheben ist dabei das Gehölz-Ensemble südlich und östlich des Bahnhofgebäudes mit seinen alten Bäumen in Verbindung mit den sommerwarmen Brachen des Bahngeländes, die zusammen eine *besondere Bedeutung* für die lokale Vogelwelt haben. Das Gehölz im Osten fällt demgegenüber deutlich ab. Es besitzt eher eine *geringe Bedeutung*.

Tabelle 2 Brutvogelarten im Betrachtungsraum

RL SH: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste (Kieckbusch et al. 2021)

RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Ryslavy et al. 2020)

V = Art der Vorwarnliste 3 = gefährdet;

BN Brutnachweise

BV Brutverdacht

NG Nahrungsgast

(BV) Brutverdacht außerhalb des Betrachtungsraumes

Art		RL SH	RL D	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>			BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			BN
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			BV
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>			NG
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V		(BV), NG
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			NG
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			BV
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		V	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>			BN, BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			BV, NG
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V		(BV), NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>		3	BN
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			BV

Art		RL SH	RL D	Status
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecola</i>			BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelus</i>			BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			BV
Zilzalp	<i>Pyloscopus collybita</i>			BV

3.4 Reptilien

In Schleswig-Holstein leben gegenwärtig sechs Reptilienarten, von denen drei im Untersuchungsraum nachgewiesen werden konnten: Blindschleiche, Waldeidechse und Zauneidechse.

Die **Blindschleiche** (*Anguis fragilis*) gehört zu den landesweit häufigeren Reptilienarten und gilt als relativ anpassungsfähig. Oft teilt sie ihr Biotop mit der Waldeidechse. Sowohl Blindschleiche als auch Waldeidechse zeigen bundesweit bereits lokal starke Bestandseinbrüche. In Schleswig-Holstein geht der Bestand der Blindschleiche immer stärker zurück, so dass die Art mittlerweile in der Roten Liste der gefährdeten Kriechtierarten (Klinge & Winkler 2019) als „gefährdet“ geführt wird. Die Art wurde mit einem Exemplar unter einem künstlichen Verstecken nachgewiesen.

Die **Waldeidechse** (*Zootoca vivipara*) wird landesweit als ungefährdet geführt (Klinge & Winkler 2019), bundesweit ist ihr Bestand jedoch rückläufig und die Art wurde auf die Vorwarnliste gesetzt. Im Untersuchungsgebiet wurde die Waldeidechse 2024 zweimal im Bereich der offenen Brachflächen des alten Bahngeländes nachgewiesen.

Die in Schleswig-Holstein stark gefährdete **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) wurde bei den Begehungen im Juni 2024 mit einem Exemplar im Bereich der offenen Grasfluren nachgewiesen.

Mit dem Auftreten von drei von sechs Reptilienarten, darunter einer stark gefährdeten und einer gefährdeten Art, besitzt der untersuchte Raum für Reptilien eine *hohe Bedeutung*. Dies bezieht sich auf die sommerwarmen Säume mit ihren offenen Grasfluren und guten Deckungsmöglichkeiten. Das intensiv genutzte Bahnhofsgelände und die versiegelten Flächen besitzen sicherlich eine *geringe bzw. keine Bedeutung* für diese Tiergruppe.

3.5 Ameisen

Im Frühjahr 2026 wurde ein Nest der Roten Waldameise in einem alten Baumstumpf außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt.



Abbildung 7 Blick vom Geltungsbereich in Richtung der alten Bahngleise



Abbildung 8 Waldameisen-Nest

4 Beschreibung des geplanten Eingriffs einschließlich der Ausgleichmaßnahmen

Es soll eine Umnutzung zum Wohnmobilstellplatz und zur öffentlichen Verkehrsfläche stattfinden.

Dafür sind im Süden Stellplätze für Wohnmobile vorgesehen, sowie im Norden eine Entsorgungsstation. Im Norden des Geltungsbereiches ist die Nutzung als Park+Ride Fläche sowie für Parkplätze für Busse vorgesehen. Planungsrechtlich sollen die Flächen als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt werden. Das Gebiet ist durch die Bahnhofsallee über den Bahnhofsvorplatz erschlossen.

Weiterhin soll das Gebiet durch eine Geh- und Radwegeverbindung in Richtung des Wohngebietes für Radfahrer und Fußgänger erschlossen werden. Es sollen Anbindungen zum Ricarda-Huch- und Heinrich-Heine-Weg geschaffen werden.

Der Gehölzstreifen zwischen dem Gebiet und der vorhandenen Wohnbebauung soll als Abschirmgrün erhalten werden.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Rechtliche Grundlagen

Als rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dienen die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29.7.2009, gültig seit dem 1.3.2010, zuletzt geändert am 03.07.2024).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“ (**Tötungsverbot**)
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“ (**Störungsverbot**)
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“
4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (**Beschädigungsverbot**)

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als **besonders geschützt** gelten:

- a. Arten des Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b. Arten in Anlage 1, Spalte 2 der Rechtsverordnung nach §52 (2) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) und
- c. alle europäischen Vogelarten.

Bei den **streng geschützten** Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a. Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c. Anlage 1, Spalte 3 der Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung).

In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben eine Privilegierung vorgesehen. Dort heißt es:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Somit werden die artenschutzrechtlichen Verbote auf die europäisch geschützten Arten beschränkt (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Außerdem werden die europäischen Vogelarten diesen gleichgestellt. Geht aufgrund eines Eingriffs die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren oder kann sie nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, ist die Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen nachzuweisen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Geeignete vorgezogene Maßnahmen, die Beeinträchtigungen verhindern können, sind - wenn möglich - zu benennen. Andernfalls entsteht eine Genehmigungspflicht. Zuständige Behörde ist das Landesamt für Natur und Umwelt.

Im Zusammenhang mit der Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen ist zu prüfen, ob es zur Tötung von europäisch streng geschützten Arten kommt. Diese Prüfung ist individuenbezogen durchzuführen.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können Ausnahmen zugelassen werden. Dort heißt es:

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *[...]*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, [...] oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“*

Weiter heißt es:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. [...]“

5.2 Relevante Tierarten und -gruppen

Eine relativ große Zahl unserer heimischen Fauna ist besonders und/oder streng geschützt.

Die lediglich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten können unter Heranziehen der Privilegierung von nach dem Baugesetzbuch zulässigen Vorhaben im § 42 Abs. 5 BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung muss die europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind dies Fledermäuse, Brutvögel sowie Haselmaus und Zauneidechse.

5.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

5.3.1 Haselmaus

Die Haselmaus ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit europarechtlich streng geschützt.

1. Geht die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder der Standorte im räumlichen Zusammenhang verloren?

Durch das Vorhaben sind auch Bereiche betroffen, die eine Habitateignung für die Haselmaus aufweisen und in denen ein Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Es handelt sich dabei um die Spontangehölze und Brombeerbestände im südlichen Teil des Geltungsbereiches, die regelmäßig zurückgeschnitten werden. Aufgrund dieser regelmäßigen Störung ist nur von einem geringen Habitatpotenzial auszugehen. Zudem sind westlich angrenzend an den Geltungsbereich sowie weiter südlich weitere Gehölze mit Habitatpotenzial für die Haselmaus vorhanden. Daher ist trotz des Gehölzverlustes davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

Nach Rücksprache mit der UNB soll die Fläche im Jahr 2026 mit Nesttubes untersucht werden. Angetroffene Individuen könnten dabei auf die für den Ausgleich des Projektes vorgesehene Ökokontofläche umgesiedelt werden. Das weitere Vorgehen erfolgt in Abstimmung mit der UNB.

2. Treten Tötungs- oder Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ein?

Der Tötungstatbestand kann laut LLUR (2018) durch das unsachgemäße Zurückschneiden und das zu frühzeitige auf den Stock setzen und Roden von Heckenstrukturen und Knicks eintreten. Weiterhin kann es durch die Befahrung von Überwinterungslebensräumen zu einer Gefährdung von Haselmäusen kommen.

Als Vermeidungsmaßnahme ist die sachgerechte Gehölzentnahme / -pflege und die Vergrämung der Tiere im Vorfeld der Baumaßnahme durch eine gestaffelte Flächeninanspruchnahme möglich. Dafür sind die Gehölze im Winter außerhalb der Vegetationsperiode, also im Zeitraum zwischen dem 15. Oktober und dem 28. Februar, zurückzuschneiden und die Stubben erst nach dem Ende der Überwinterung (ab Ende April) zu roden. Beim Rückschnitt der Gehölze ist durch das Befahren der unbefestigten Fläche mit schwerem Gerät zu verzichten, um eine Tötung von Haselmäusen im Winterschlaf zu vermeiden. Durch die Maßnahme kann sichergestellt werden, dass die Individuen nach Ende des Winterschlafes in die angrenzenden

Gehölzbestände, die erhalten bleiben, abwandern können. Somit ist eine direkte Betroffenheit durch die Baumaßnahmen nicht gegeben. Der Tötungstatbestand tritt nicht ein.

Das Eintreten von Störungsverboten i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Effekte kann laut LLUR (2018) im Regelfall ausgeschlossen werden. Gegenüber kontinuierlichen Lärm- und Lichtreizen zeigt die Art kein Meideverhalten und ist daher z. B. auch in der Nähe von Bahnstrecken und Autobahnen anzutreffen. Die Fläche liegt in der Nähe des Bahnhofs sowie von Wohnbebauung und wird zum Teil bereits als Park- und Baustelleneinrichtungsfläche genutzt. Durch die im Rahmen der Nutzung als Wohnmobilstellplatz zusätzlich auftretenden Störungen ist daher nicht mit Vergrämungsreaktionen durch das Vorhaben zu rechnen. Auch durch die Bautätigkeiten ergeben sich mit hoher Wahrscheinlichkeit keine relevanten Störwirkungen auf die umgebenden Gehölze, die einen nachhaltigen Einfluss auf die Fitness und den Fortpflanzungserfolg der Individuen haben könnten.

Als Störung kann nach LLUR (2018) auch der Entzug der Nahrungsgrundlage gelten, wenn dieser sich nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt. Durch die Baufeldfreimachung gehen Nahrungsressourcen für die Haselmaus verloren. Der Verlust erfolgt jedoch außerhalb des Aktivitätszeitraumes. Außerdem stehen in der Umgebung weiterhin Nahrungsressourcen zur Verfügung.

Auch eine Störung der Wanderungsmöglichkeiten der Art durch Zerschneidung ist zu betrachten (LLUR 2018). Das Gehölz im Osten ist bereits im Bestand über die versiegelten Flächen und die offene Brachfläche nur eingeschränkt für die Haselmaus erreichbar. Das Gehölz im Westen bleibt in weiten Teilen erhalten. Wanderungsmöglichkeiten entlang der Bahngleise in Richtung Süden sind weiterhin gegeben.

Das Vorhaben hat nicht das Potenzial, für Individuen der Art sowie auch die lokalen Haselmaus-Populationen artenschutzrechtlich relevante Störungen herbeizuführen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

3. Werden die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt?

Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich.

5.3.2 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermäuse sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit sowohl europarechtlich als auch gem. §10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG nach Bundesrecht streng geschützt.

1. Geht die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder der Standorte im räumlichen Zusammenhang verloren?

Die durch die Planung betroffenen Weidengehölze im Süden der Flächen bieten Habitatstrukturen für Fledermäuse. Daher müssen die Bäume zeitnah von einem Fachgutachter auf Quartierpotenzial geprüft werden. Bei Feststellung des Potenzials als Winterquartier bzw. Wochenstube nachgewiesen werden ist ein vorgezogener Ausgleich im Verhältnis 1:3 bzw. 1:5 in Form von Fledermauskästen zu leisten (nach LBV SH 2020). Die genaue Lage und Aufhängung der Kästen muss in Abstimmung mit einem Fachgutachter bzw. der öBB und der UNB erfolgen. Durch den Ausgleich ist davon auszugehen, dass Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichem Zusammenhang bestehen bleibt.

2. Treten Tötungs- oder Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ein?

Eine Nutzung der zu fällenden Weidengehölze als Tagesquartier ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Um eine bauzeitliche Tötung und Verletzung durch die Gehölzeingriffe zu vermeiden, sind die Weiden daher außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit von Fledermäusen, also zwischen dem 01.12. und 28.02., zu fällen.

Sollte bei der fachgutachterlichen Untersuchung der Bäume ein Winterquartierpotenzial festgestellt werden, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen zu beachten: Zur Vermeidung von Individuenverlusten müssen im Eingriffsbereich vorhandene Baumhöhlen und -spalten im Herbst vor der Baufeldfreimachung kontrolliert (endoskopiert) werden. Kann ein Besatz geeigneter Höhlen bzw. Quartierstrukturen sicher ausgeschlossen werden, sind die Fällarbeiten entweder am selben Tag durchzuführen oder die Höhlen umgehend zu verschließen, um eine Besiedlung durch Fledermäuse zu vermeiden. Bei positiver Besatzkontrolle muss das Vorgehen entsprechend der Nutzung der Baumhöhle angepasst werden. Erfolgt an einem weiteren Tag eine erneute Besatzkontrolle mit negativem Befund, kann die Baumhöhle verschlossen werden. Ist auch eine weitere Kontrolle positiv, besteht die Möglichkeit, die Höhle während der nächtlichen Aktivitätsphase oder mit einem Einwegverschluss zu verschließen.

Durch das Vorhaben kommt es außerdem temporär zu Licht- und Lärmemissionen durch die Bauarbeiten. Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden Störreize kann jedoch, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt treten ebenfalls Licht- und Lärmemissionen auf. Das Gebiet ist durch die Nähe zum Bahnhof bereits vorbelastet. Störungen treten aufgrund der Nutzung als Parkplatz vor allem tagsüber und damit meist außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen auf. Bei der dauerhaften Beleuchtung des Wohnmobilstellplatzes ist auf eine fledermausfreundliche Beleuchtung zu achten.

3. Werden die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt?

Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich.

5.3.3 Brutvögel

Im Untersuchungsraum handelt es ganz überwiegend um gehölzbewohnende Arten. Hinzu kommen Arten des Siedlungsraumes und Gebäudebrüter. Es handelt sich weitgehend um allgemein häufige und verbreitete Arten, die jährlich einen neuen Nistplatz suchen. Die Gebäudebrüter, darunter die gefährdete Mehlschwalbe, sind durch die Planung nicht betroffen.

1. Geht die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder der Standorte im räumlichen Zusammenhang verloren?

Durch die Planung gehen keine dauerhaften Brutreviere und damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der vorhandenen Gehölze verloren, da die in dieser Hinsicht wertvollen Gehölze südlich des Bahnhofsgebäudes und westlich des Geltungsbereiches nicht von der Planung nicht betroffen sind bzw. erhalten bleiben. In den teilweise dichten Spontangehölzen auf der Fläche liegen möglicherweise weitere Brutreviere. Es handelt sich jedoch nicht um dauerhafte Nistplätze von standorttreuen Arten. Es ist davon auszugehen, dass die in den betroffenen Gehölzen brütenden Arten nach der Baufeldfreimachung und veränderten Nutzung der Fläche in der umliegenden Umgebung neue Brutplätze suchen. Im Bereich der

Weiden-Baumgruppe im Süden des Geltungsbereiches wurde bei den Untersuchungen der Brutvogelfauna in 2024 keine Reviere nachgewiesen.

Durch die Versiegelung der Brachflächen geht teilweise ein Nahrungsraum für Brutvögel verloren. Auf den Grünflächen des B-Plans sind Pflanzungen von Bäumen sowie Sträuchern und sowie eine Ansaat von insektenfreundlichen Blühpflanzen vorgesehen, die eine Nahrungsgrundlage für Brutvögel bieten. Weiterhin stehen in der Umgebung des Bahnhofs weiterhin Brachflächen zur Verfügung. Es ist nicht mit einer Aufgabe von Brutrevieren aufgrund des Verlusts eines Nahrungshabitates zu rechnen.

2. Treten Tötungs- oder Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ein?

Bei der Baufeldfreimachung müssen Gehölze entfernt werden. Die Baufeldfreimachung und die Fällung von Bäumen erfolgen außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr. Somit kann eine Tötung von Individuen, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, ausgeschlossen werden.

Die Störintensität ist bereits aktuell hoch. Die auftretenden Arten sind an diese gewöhnt und werden das Gebiet auch nach einer Bebauung besiedeln.

3. Werden die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt?

Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich.

5.3.4 Zauneidechse

Die Zauneidechse ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit europarechtlich streng geschützt.

1. Geht die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder der Standorte im räumlichen Zusammenhang verloren?

Die sommerwarmen Ruderalfluren im Westen und Süden des Plangebietes sowie die angrenzenden Strukturen der ehemaligen Gleisanlagen stellen einen Lebensraum der Zauneidechse dar. Da nach derzeitigem Planungsstand etwa 2.700 m² Habitatfläche durch Versiegelung verloren gehen, ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

2. Treten Tötungs- oder Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ein?

Um eine Tötung von Individuen während der Bauzeit zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Die Bauflächen sind mittels mobiler Reptilienschutzzäune abzugrenzen. Die Zäune müssen einseitig querbar sein, damit potenziell im Baufeld vorkommende Tiere in die benachbarten Lebensräume abwandern können und neue Einwanderungen vermieden werden. Ergänzend ist vor Baubeginn eine Kontrolle der Bauflächen durchzuführen und Individuen umzusetzen. Die Zäune sind bis zum Ende der Bauzeit auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren.

Vor Aufstellung des Reptilienschutzzaunes sind die Bauflächen vom Zentrum bis zu den Randbereichen während der Aktivitätszeit der Arten manuell zu mähen. Somit können die Tiere in die geeigneten angrenzenden Habitate flüchten. Die Schnitthöhe beträgt mind. 10 cm, um ein mögliches Töten weniger mobiler Individuen zu verhindern. Weiterhin sind die Strukturen, die potenziell als Tagesverstecke bzw. Ruhestätten erschlossen werden können (Lesesteinhäufen, Wurzelteller, Totholz, Fragmente anthropogenen Ursprungs etc.) behutsam zu beräumen.

Parallel ist auf das Vorhandensein von Individuen zu kontrollieren. Um den Fangerfolg zu erhöhen, sind ggf. künstliche Verstecke bzw. Bodenfallen einzusetzen. Vorhandene Tiere sind mit mehrmaliger Begehung nach Ende der Überwinterung bis zum Beginn der Fortpflanzung (d. h. im Zeitraum April bis Mai) bei warmer Witterung unter größtmöglicher Schonung abzufangen und auf artgeeignete an das Baufeld grenzende Bereiche bzw. die hergestellten Ausgleichsflächen umzusiedeln. Das Fangen und Umsetzen muss von im Hinblick auf die Aufgabe erfahrenen und sachkundigen Personen durchgeführt werden.

Bodeneingriffe (z.B. zur Entfernung von Stubben) sind erst nach Aufstellen des Reptilienschutzzaunes durchzuführen. Der Reptilienschutzzaun ist bis zum Bauende dauerhaft funktionsfähig zu erhalten.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht.

3. Werden die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt?

Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich.

6 Literatur

- BORKENHAGEN, P. (2014): Rote Liste der Säugetiere Schleswig-Holsteins – Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR)
- FACHDIENST NATURSCHUTZ RATZEBURG (2026): Info per Mail vom 15.01.2026
- KIEKBUSCH, J., HÄLTERLEIN, B. & KOOP, B. (2021). Die Brutvögel Schleswig-Holsteins-Rote Liste
- KLINGE A. & WINKLER, C. (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. –Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt u. ländliche Räume d. Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek
- LBV SH – LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel
- LLUR – LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) – Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein, Stand Oktober 2018
- MEINIG, H., P. BOYE & S. BÜCHNER (2004): *Muscardinus avellanarius*. In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 – Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:453-457
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, 57